



Merkblatt Kennzeichnung von Eiern

Bei der Vermarktung von **rohen** Eiern sind einige Vorgaben zu beachten.
In diesem Merkblatt soll ein Überblick über die gesetzlichen Vorgaben gegeben werden.

1. Allgemeine Vorgaben

Eier müssen vom Erzeugerbetrieb bis zum Verkauf an den Endverbraucher:

- sauber, trocken, frei von Fremdgeruch gehalten werden
- vor direkter Sonneneinstrahlung und vor Stößen geschützt werden
- bei konstanten Temperaturen transportiert werden
- Eier der Klasse A dürfen nicht gewaschen oder anderweitig gereinigt werden
- Eier der Klasse A dürfen nicht haltbar gemacht oder in Räumen mit einer Temperatur von unter 5,0 °C gelagert werden

2. Kennzeichnung auf dem Ei und der Verpackung

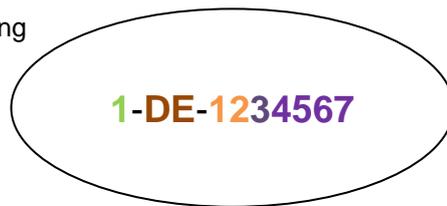
1. Erzeugercode auf dem Ei (siehe Abbildung)

Haltungsf orm

- 0 = Ökologische Erzeugung
- 1 = Freilandhaltung
- 2 = Bodenhaltung
- 3 = Käfighaltung

Herkunftsland

- AT = Österreich
- BE = Belgien
- DE = Deutschland
- DK = Dänemark
- ES = Spanien
- FI = Finnland
- FR = Frankreich
- GR = Griechenland
- IE = Irland
- IT = Italien
- LU = Luxemburg
- NL = Niederlande
- PT = Portugal
- SE = Schweden
- UK = Vereinigtes Königreich



Betriebs- und Stallnummer
→ zur Identifizierung des Betriebes

Bundesland

- 01 = Schleswig-Holstein
- 02 = Hamburg
- 03 = Niedersachsen
- 04 = Bremen
- 05 = Nordrhein-Westfalen
- 06 = Hessen
- 07 = Rheinland-Pfalz
- 08 = Baden-Württemberg
- 09 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern
- 14 = Sachsen
- 15 = Sachsen-Anhalt
- 16 = Thüringen

2. Nummer der Packstelle
3. Güteklasse
4. Gewichtsklasse: ➤ **XL** – sehr groß: 73 g und mehr ➤ **L** – groß: 63 g bis unter 73 g
➤ **M** – mittel: 53 bis unter 63 g ➤ **S** – klein: unter 53 g
5. Mindesthaltbarkeitsdatum ➤ max. 28 Tage nach dem Legedatum
6. Aufbewahrungshinweis ➤ „Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur lagern“
7. Haltungsart
8. Erläuterung der Bedeutung des Erzeugercodes
 - ➔ ausschließlich Eier der Güteklasse A sind für den Endverbraucher/Einzelhandel bestimmt
 - ➔ Kennzeichnung muss deutlich sichtbar und leicht lesbar sein
 - ➔ Erzeugercode muss mind. 2 mm hoch sein
 - ➔ Kennzeichnung darf ausschließlich in zugelassenem Erzeugerbetrieb oder zugelassener Packstelle erfolgen



3. Kennzeichnung von loser Ware (ohne Verpackung)

1. Güteklasse
2. Gewichtsklasse
3. Haltungsart
4. Erläuterung des Erzeugercodes
5. Mindesthaltbarkeitsdatum
 - Kenntlichmachung der Angaben mit Schild an der Ware und durch Begleitpapiere

4. Anforderungen an die Verpackung

1. muss stoßfest sein
2. muss trocken, sauber und unbeschädigt sein
3. muss aus einem Material bestehen, das Eier vor Fremdgeruch oder sonstiger Qualitätsverschlechterung schützt

5. Wichtige Fristen

Tag 1 Legedatum

...

Tag 10 Letzter Verpackungstag nach dem Legen

...

Tag 21 Letzter Tag der Abgabe an den Verbraucher / Hinweis: Eine Abgabe ab 22.Tag nach dem Legen ist verboten (Straftat)

...

Tag 28 Mindesthaltbarkeitsdatum

6. Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht

1. bei Verkauf der Eier Ab-Hof
 2. bei Verkauf der Eier an der Tür
 3. bei Verkauf der Eier auf öffentlichen Märkten (z.B. Wochenmarkt)
 - **Beachte:** Eier, die auf öffentlichen Märkten abgegeben werden, müssen zwingend mit dem Erzeugercode gekennzeichnet (gestempelt) sein!
- ➔ gilt für Verkauf innerhalb des Erzeugungsgebietes (max. 100 km vom Ort der Produktionsstätte entfernt) zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher zum Eigenbedarf
- ➔ hier darf keine Sortierung nach und Angabe der Güte- und Gewichtsklasse erfolgen
- ➔ mit Ausnahme von der Abgabe auf öffentlichen Märkten ist hier keine Kennzeichnung /Stempelung mit dem Erzeugercode erforderlich

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Dieses Merkblatt dient als Orientierung, ersetzt aber nicht die Kenntnis rechtlicher Vorschriften. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel.

Stand: Februar 2018